

17.11.2021

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten DI Dinhobl, Hinterholzer, Kainz, Kasser

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Hinterholzer, DI Dinhobl, Hogl, Edlinger und Heinrichsberger, MA betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) Ltg.-1844/A-1/132-2021

Mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag soll aufgrund der COVID-19 Krisensituation die Möglichkeit geschaffen werden, Verträge mit Ersatzeinrichtungen abzuschließen, sodass der vorübergehende Betreuungs- und Pflegbedarf von hilfebedürftigen Menschen abgedeckt werden kann.

**Der dem Antrag der Abgeordneten Hinterholzer, DI Dinhobl, Hogl, Edlinger und Heinrichsberger, MA betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) Ltg.-1844/A-1/132-2021 angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:**

1. Im Gesetzesentwurf enthält die Änderungsanordnung Z 1 die Bezeichnung Z 1a.
2. Im Gesetzesentwurf wird vor der Z 1a (neu) folgende Z 1 eingefügt:  
„1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2 nach dem Eintrag „Hilfe bei stationärer Pflege 12“ folgende Zeile eingefügt:  
„Sonderbestimmung für Hilfe bei stationärer Pflege aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 13““
3. Im Gesetzesentwurf wird nach der Änderungsanordnung Z 3 folgende Z 3a eingefügt:  
„3a. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

## **„§ 13**

### **Sonderbestimmung für Hilfe bei stationärer Pflege aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**

(1) Abweichend von § 12 ist Hilfe bei stationärer Pflege zeitlich befristet zu gewähren, wenn die Pflege und Betreuung in einer Ersatzeinrichtung, für welche für die Dauer der COVID-19 Krisensituation mit dem Land NÖ einen Vertrag gemäß § 48 Abs. 3 abgeschlossen wurde, erfolgt. Die Leistung ist bis längstens 31. März 2022 zu befristen.

(2) Der in § 15 geregelte Einsatz der eigenen Mittel ist sinngemäß anzuwenden.““

4. Im Gesetzesentwurf lautet die Änderungsanordnung Z 13:

„Im § 79 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Der den § 13 betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie der § 13 in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. Nr. xx/xxxx treten am 22. November 2021 in Kraft. Der die §§ 48 und 48a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 2, die Überschrift des § 48, § 48 Abs. 4, § 48a und § 50 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(13) Der den § 13 betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie der § 13 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxx treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.““